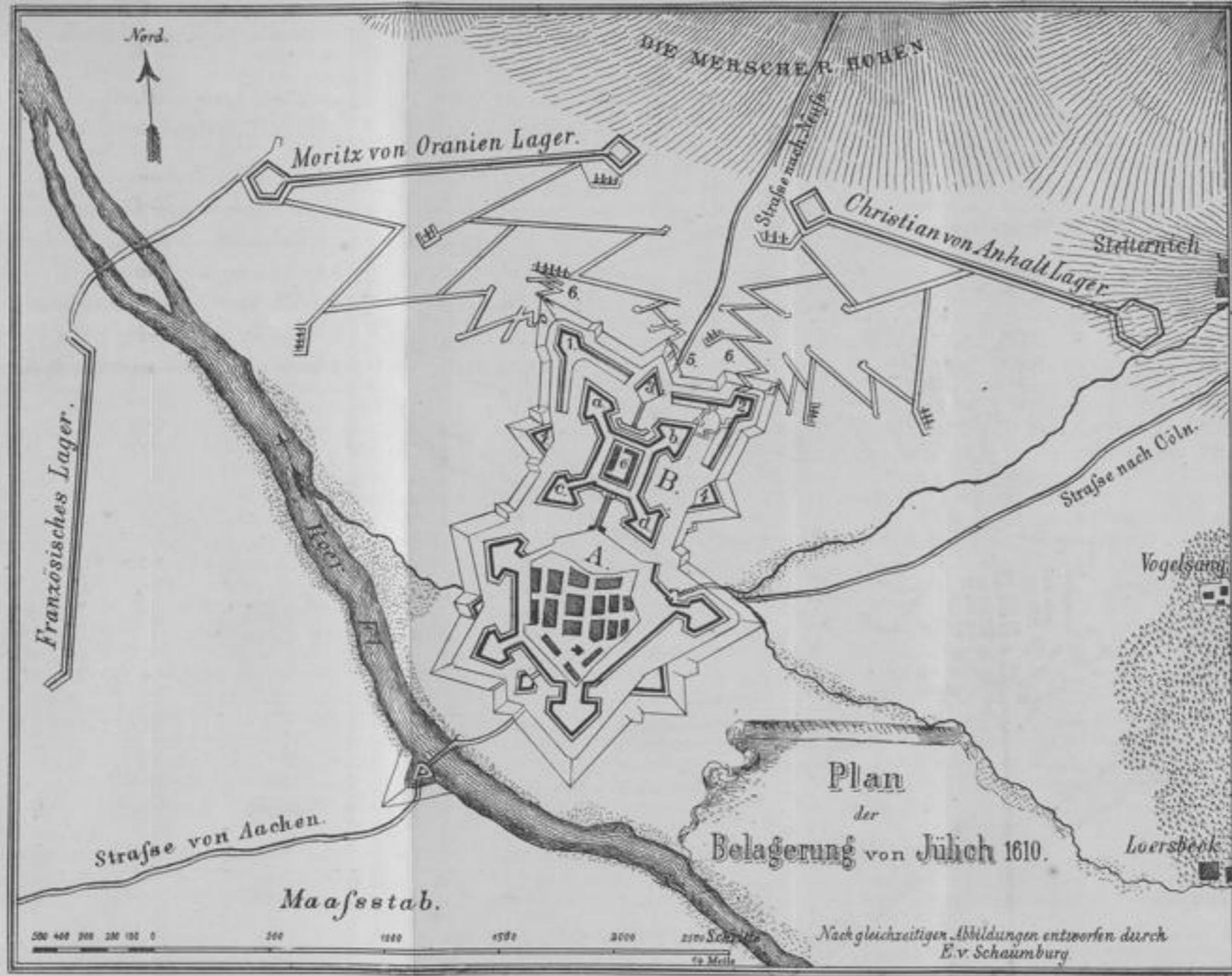


Anlage 1
Erklärung



- A. Die Stadt Jülich
 B. Citadelle oder Schloß
 darin
 a. b. c. d. Die 4 Bastionen
 e. Das Schloß oder Casteel
 1-2 Halbmonde vor den Bastionen a. & b.
 3 Ravelin vor der Courtine a. b.
 4 4. Waffenplätze vor den Courtinen a/c & b/e.
 5. Sturm auf das Ravelin 14/15. August
 6. Sturm auf die Halbmonde 1 & 2 15. August

Plan
 der
 Belagerung von Jülich 1610.

Nach gleichzeitigen Abbildungen entworfen durch
 E. v. Schaumburg



Enlage 1

lg

lich

Schloßs

Ord

nen

Casteel

14/15

2 Bastionen a. & b.

rtine a. b.

den Courtinen a/c & d.

lin 14/15. August

onde 1 & 2 15. August

b.

Wyr Bürgermeistere vnd Rath der Statt Bremen erkunden vnd bekennen hiermit für vns vnd Vnsere Nachkommen, Das wir dieser gang geschwinden gefehrlichen vnd beschwerlichen Zeite gelegenheit nach zu Vnsere vnd gemeiner Statt notdurfft vnd defension wieder allen feindtlichen Vberfall vnd gewalt, so Vns wieder Recht vnd billigkeit, des Heiligen Reichs Constitutiones vnd versafungen, auch wieder den Religion- vnd prophan frieden einiger maßen möchte zugesügt werden wollen, den WollEdlenn, Gestrengen vnd Besten Wilhelm von Calchheim, genandt Vohausen*), für einen Obristen zu Landt vnd Waßer in vnserere bestallung genommen, vnd Vns folgender gestalt mit Ihme vereinbahret vnd verglichen haben. Also das er der Herr Obrister von Vohausen als ein Obrister sich solle vnd wolle vns vnd dieser Statt vnd Commun mit Eyden vnd Pflichten verwandt machen, vnd seinem dießfalß geleistetem leiblichen Eyde zufolge vns vnd gemeiner Statt getrew vnd holdt sein, Vnsere aller wollfahrt vnd bestes in allen vorfallenden occurrentien getrewlich wißen vnd befürderen, dagegen Ihr argestes vnd schaden nach eußersten Kressften vnd vermügen kehren vnd abwenden, Wo er auch etwas, so Vns vnd gemeiner Statt in einige wege Zu nachtheill vnd schaden gereichen kondte, erführe, Das er vns solches bey tage vnd nacht vnnachlesig offenbahren, hingegen, was er von dieser Statt vnd deren Zubehöriigen gelegenheiten erfahren, Ihme auch sonsten in vnserem nahmen anuertrauwet werden mochte, solchs schädts vnd gefehrlicher weise niemandt revelieren noch offenbahren, sondern biß in seine sterbgrube in gute verschwiegenheit bey sich behalten, dann auch auff dieser Statt Guarnisonen, Officieren vnd Soldaten, Im gleichen die Artillerey**), verbesserung vnd vollziehung der Bestung fleißige auffsiht mit haben, die dabey vorfallende mängell getrewlich anzeigen, remedyeren vnd abschaffen, vnd sonderlich verhüten helfen, das von den Officierern keine blinde, noch über den ordentlichen gewonlichen Zahl gefreyete gehalten vnd vnterstochen werden mügen, Sonsten auch die Officierer vnd Soldaten, so wieder den beschwornen Articulsbrieff handlen werden, nach inhalt deßelben vnd irrath, auch

*) In dem Concept stand hier noch: „Dofelbsten Erbgesesen“.

***) In dem ersten Concept folgte hier: „als ein Obrister, auf verbesserung vnd vollziehung der Bestungen als ein Obringenieur fleißige Auffsiht“ 1c.

mitbeliebung Unser verordenten Kriegß-Commissarien mit gebührendem eiffer vnd ernst bestraffen laßen, die Soldaten in guter disciplin halten, auch sonsten, da wir sein bedenden von einem oder anderen begeren werden, daselbe Jede Zeitt aufrichtig nach bestem seinem verstande eröffnen, auch allenthalben einrächtig sein, Insonderheit auch auff vnser anordnung vnd Befehlich beidt zu Waßer vnd Landt, auch zu Roß vnd fuß in allen begebenden fällen sich gebrauchen laßen, vnd mit denen Officierern vnd Soldaten, Neutern, Bürgern oder Vnterthanen, welche Ihme Jede Zeitt werden adjungiert vnd vntergeben werden, daß Jenige verrichten, vnd Exequieren, was wir nach beschaffenheit dero sachen, vnd dero Zeitten, Jedesmahls werden nötig erachten, vnd Ihme deswegen in befehlich gegeben, ohnangesehen einiger gefahr nach bestem seinem vermügen. So soll vnd will er auch auff vnser vnd Unser Depütierten begeren, vnser Bürgers, oder Vnterthanen in Ihren gewehren, darauff Sie gesetzt sein, wie Sie dieselbenn ettwan in Außfällen vnd in offenem felde, Zughordnungen, Scharmüglen*), auch Schanzen vnd Lauffgraben nützlich zugebrauchen, durch sonderlich dazu verordnete vnd bestalte**) anweisen vnd vnterrichten laßen, Auff vnser Burger vnd Soldaten wacht sowoll in der Neuwen als alten Statt, wie dieselbe bey tage vnd nacht angestellet, ein fleißige auffacht haben, vnd die dabey gespürte mangell Jede Zeitt corrigieren vnd richtig entdecken***), Do es auch für gutt geachtet, in angelegenen sachen nebens Vnsern Depütierten, oder auch allein zu verrichtung derselben in verschickung vff nahe vnd weitabgelegene örter sich gebrauchen laßen, dazu seine heußliche wohnung in vnser Statt haben, vnd ohn vnser fürwissen darauß sich nicht begeben, noch auffhalten, noch Künfftig in einige eußerliche oder frembde Bestallung ohn vnsern außtrücklichen Consens vnd willen sich einlaßen, auch do er in einiger wiederwertigen Bestallung were, derselben sich fürderlich abthuen, vnd alles andere verrichten, auch thuen vnd laßen, waß einem getrewen, Aufrichtigen, redtlichen Obristen woll anstehet vnd gebühret, Alles ohn argelist vnd gefehrde. Vndt soll diese vnser Bestallung angehen von Ostern dieses tausentdt Sechßhundert Acht vnd Zwanzigsten Jahrs, vnd wehren continüierlich ein gang Jahr ohn einige löse- vnd Vffkündigung; Nach außgang deselben aber soll einem Jeden theill vergünnet sein, die löse dem andern anzu-

*) Zusatz im Concept: „oder auf den Wällen und Brustwähren“.

**) Statt dessen im Concept: „durch sein unterhabende Officierer“.

***) Hier stand früher im Concept: „Wenn es auch sich wurde begeben, das frembde Herrschafften in der Person oder dero Gesandten alhie etwas zu verrichten, denselben uff vnser Gestunnen mit uffwertig sein“.

kündigen, Vnd wan solchs geschehen, über ein halb Jahr darnach ein Jeder damit frey, Inmittels aber der Herr Obrister obgedachter maßen Vnß in allen vorfallenden Occurrentien wieder menniglich zu dienen verbunden sein. Dahingegen haben wir Bürgermeistere vnd Racht obbe-
 nandt mehrgemeltem Herrn Obristen Zu seiner bestallung versprochen, Monatlich dreyhundert Reichsthaler, vnd Ihme daneben untergeben eine Compagney Soldaten, woruber er der Herr Obrister einen Lieutenandt magh setzen, so von vns zwar besoldet, Ihme dem Herrn Obristen aber daruor nichts gegeben, noch entrichtet, die gage aber vnter vor-
 gedachte besoldung mit eingeschlagen sein soll, Gestalt wir dan auch wegen der Zeitt vnd bedienung bis negst kunfftigen Ostern Ihme ab-
 sonderliche ergekung gethan*), Es ist aber auch expresse hiebey verab-
 scheidet, das unsere verordente Kriegß-Commissarii unsere bestalten Soldaten aller Compagnien Ihre löhnung vnd besoldung, wie bißhero
 geschehen, hinführo auch sollen entrichten vnd bezahlenn, Alles wieder-
 umb ohne argelists vnd gefehrde. Vnd deszen zu wahren vrkundt haben wir Bürgermeistere vnd Racht obgemelt vnser Statt Secret zu dieser
 bestallung trucken, vnd Ihme Herrn Obrist. dieselbe gegen wiederherauf-
 gebung eins Revers wißendtllich zustellen laßen. So geschehen im
 Jahre nach Christi vnserß lieben Herrn vnd Heilandts geburt Sechß-
 zehenhundert vnd Acht vnd Zwanzig am Fünff vnd zwanzigst. tage
 des Monats Martii.

(L. S.)

Auf der Rückseite die Archivalnotiz:

Deß hern Obristen,
 Wilhelm von Lo-
 hausen

Bestallungh.

Ferner auf der äußersten Rückseite die Notiz:

Deß Obristen Hrn. Wilhelm von Lohusen Revers ist ihme
 fegen einlieferungh dieser seiner bestallungh von mir wiedrumb
 zugestalt,

Matth. Chytraeus C.

Nach dem Original im Bremer Staatsarchiv, wo sich außerdem drei ver-
 schiedene Concepte und eine gleichzeitige übereinstimmende Abschrift befinden. Der
 Verfasser der letzten Bemerkung, Matthias Chytraeus, jur. utr. licentiat, war
 Bremer Rathmann von 1613—1640, und zugleich neben Hermann Müller Kriegs-
 commissar des Rathß.

*) Die Worte „Gestalt wir ergekung gethan“ fehlen in den ersten
 Concepten, auch der Betrag des Soldes war offen gelassen.

Von Gottes gnaden Wir Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Thun kund vnd bekennen hiemit, daß Wir den Edlen vnd Besten Vnsern lieben getrewen Wilhelm von Calchum genant Vohausen, für Vnsern geheimen auch Kriegsraht vnd Obristen bestelt vnd angenommen, dergestalt vnd also, daß Vnß Er getrew, holdt, gehorsamb vnd in Vnterthenigkeit dienstwertig sein, Vnser bestes seinem höchsten Verstande vnd Vermügen nach trewlich rahten vnd wissen, gedeyen vnd wolfsahrt suchen, werben vnd vortsetzen, schaden vnd nach theil wehren vnd abwenden Vnd die auf Vnsern befelch vnd ordnung von Ihm geworbene Regiment vnd compagnien, so lang Wir es begehren werden, an enden vnd orten in- vnd außershalb Vnser Fürstenthumb vnd Lande, wie es Vnsere notturfft erfordert vnd Wir verordnen werden, führen vnd gebrauchen, Vnd sich in seinem von Vnß Ihm anbefohlenen Rahts- vnd Obristen-Ambt in allen fürfallenden notturfften, geschefften, wieder Vnsere vnd Vnsers Fürstl. haujes Feinde vnd deren helffer trew, tapffer vnd wie einem Mitterlichen tapffern vnd getrewen Obristen eignet Vnd gebühret, erzeigen Vnd in dem allen nichts an sich erwinden lassen, sondern dabei leib vnd blut auffsetzen soll vnd will, Inmassen Er sich nicht allein mündlich, sondern auch schriftlich durch seinen außgegebenen Reuersls hierzu obligirt vnd verpfflicht gemacht: Hingegen haben Wir Ihme Jahrlich vnd so lang Er in Vnsern diensten sein vnd bleiben wirt, zur Jahrlichen besoldung Eintausendt vnd Sechshundert Reichsthlr. gnedig versprochen vnd zugesagt, vnd sollen Ihme dieselbe Jahrlich auf Johannis Baptistae tag auß Vnser Rent-Cammer richtig gezahlet vnd entrichtet werden, Zudem Wollen Wir Ihme eine freye Wohnung in Vnser Statt Wismar, so halt Wir dieselbige mit Götlicher hülff einbekommen, oder an einem andern Vnß gelegen vnd gefelligem ort, Vnd darzu Jahrlich 40 Faden Brenholz, so lang Er in Vnserm Dienst vnd bestallung sein wirt, verschaffen. Zu dessen Brkund haben Wir diese Vnsere bestallung mit eigner hand subscribirt vnd mit Vnserm Fürstlichen Pitschafft bekräftiget. Actum Lubeck den 30. Juny Ao. 1630.

Nach dem Concept im Staats-Archive zu Schwerin.

Ich zu endsbenanter bekenne hiemit, Nachdem der Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargardt Herr ic. Mein Gnediger Fürst vnd Herr, Mich für Sr. F. G. Geheimen= auch Kriegs=Raht vnd Obristen bestelt vnd angenohmmen; daß Ich demnach Sr. F. G. getrew, holdt, gehorsam vnd in Vnterthenigkeit dienstwertig sein, deroselben bestes, meinem höchsten Verstande vnd Vermügen nach trewlich rahten vnd wissen, gedeyen vnd wolfsahrt suchen, werben vnd vortsetzen, schaden vnd nachtheil wehren vnd abwenden vnd die auf Sr. F. G. befehl vnd ordnung von mir geworbene Regiment vnd Compagnien, so lang dieselbe es begehren werden, an enden vnd orten in= vnd außershalb S. F. G. Fürstenthumb vnd Lande, wie es deren notturfft erfordert vnd Sie verordnen werden, führen vnd gebrauchen, vnd mich in meinem von S. f. g. mir anbefohlenen Rahts= vnd Obristen=Amt, in allen fürfallenden notturfften vnd geschefften, wieder J. f. gl. vnd deren Fürstl. Hauses Feinde vnd deren Helffer, trew, tapffer vnd wie einem Ritterlichen tapffern vnd getrewen Obristen eignet vnd gebühret, erzeigen vnd in dem allen nichts an mir erwinden lassen, sondera dabei leib vnd blut aufsetzen soll vnd wil, Inmassen Ich mich darzu kreffttiglich obligirt, auch hiemit vnd in krafft dieses bestendig vnd kreffttig obligire vnd verpflichte.

Zu dessen Brfund haben Ich diesen deßwegen auf empfangene bestallung von mir gegebenen Revers mit eigener Hand Vnterscrieben vnd mit Meinem adelichen Pitschafft bekrefftiget. Actum Lübeck den 30. Junii Ao. ic. 1630.

(L. S.)

Wilhelm von
Lohausen.

Nach dem Originale im Staats-Archive zu Schwerin.

Von einer Kanzlei-Hand ist am Schlusse bemerkt:

NB. Ao. 1632. nach eroberung der Statt Wismar ohngefehr etliche Wochen vor Ostern, vnd wie J. f. g. beim König in Schweden gewesen, ist H. Obrister Lohausen mit auß Meckl. gezogen für Stade Vnd andere örter, ist folgendß Gubernator in Wismar vnd Magdeburg vnd General-Maior geworden, ob nun diese bestallung dadurch expirirt? quaeritur. Ein theil hat dem andern nicht aufgesaget, Sondern J. f. g. deren Verringerung gnedig begehret, welches H. General-Maior Lohausen J. f. g. gnediger discretion anheimb gestellet.

Lehnbrief für Wilhelm von Calcum genannt Lohausen, Königl. Schwedischen General-Major, und dessen Bruder, Ludolf von Calcum genannt Lohausen, über das im Stift Halberstadt gelegene Amt Cilli sammt dem Vorwerk Mölmecke, 13. Februar 1634.

Der Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Fräwlein, Fräwlein Christinae, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Großfürstin zu Finlandt, Herzogin zu Ehesten und Careln, Fräwlein über Ingermanlandt und dero Reichs Rath, Canglar, Bevollmächtigter Legat in Teutschland und bei den Armeen, auch Director des Evangelischen Bundts daselbsten, Axell Oxenstiern, Freyherr zu Kymitho, Herr zu Fyholmen und Tydoon u. Ritter u.

Demnach Weylandt der Königl. Mayest. zu Schweden, Unser gewesener Allernädigster, und in **GDZ** Höchstseligst ruhender König und Herr, Glorwürdigster und Unsterblicher Memori, auß eigener Bewegnuß und Königlicher Milde und Gnaden, wegen der verspürten getreusten erspriestlichen Diensten, so Jhro Königl. Mayst. dero damahln gewesener General-Major, der WohlEdele, Best und Manhaffte Herr Wilhelm von Kalcum genant Lohausen, der Königl. Mayst. und Cron Schweden bestelter General-Major und Commendant zu Magdeburgk undt Wiesmar, eine geraume Zeit geleistet, auch noch hinführo Höchstgedacht Ihrer Königl. Mayst. und Cron Schweden Er und seine Erben, ohngespahrtes Bleißes leisten sollen undt mögen: Das Ambt Zillie sambt dem Vorwerck Mölmecke mit allen deren pertinentien, Allernädigst verehret und geschendet, gleichwohlen aber biß daher, durch allerhandt verhinderliche Ursachen, undt Jhro Königl. Mayst. darauff erfolgten, höchtleidigen, nimmer genugsamb becläglichen Todtsfall zu der würcklichen Possession nicht gelangen, derowegen Unß Er umb würckliche Vollziehung solcher Ihme Ultro et proprio motu offerirten Königl. Milde undt Gnaden, gebührend gebetten undt angelangt, Undt Wir Unß dann in Crafft Unseres Bevollmächtigten General-Legaten Ambts darzu obligirt undt verbunden erkennen. Unß haben Wir, im Nahmen undt von wegen eingangs Höchstgedachter Ihrer Königl. Mayst. Unserer Allernädigster Königin undt der Cron Schweden mehrgedachten herrn General-Major Lohausen, undt nach seinem ableiben, seinen Bruder, Ludolph von Calcum genandt Lohausen, undt dessen Männ-

lichen Leibs- undt Lehns-Erben, Obberührtes Ambt Zillie sambt dem Vorwerck Mölmecke mit allen und jeden darin undt darzu gehörigen pertinentien, Herrlich- undt Gerechtigkeiten, auch andern an- undt zugehörungen, wie die immer nahmen haben mögen, nichts dann das Jus Superioritatis davon ausgenommen, allermaassen solches alles die vorige Possessores undt Inhabere besessen, genuzet undt gebraucht, die Cron Schweden aber durch Göttliche Verhängnuß Jure belli an sich gebracht, ferner conferiret undt geschendet, conferiren undt schenden auch hiermit offtbemeltem herrn General-Major Lohausen undt in eventum dessen tödtlichen ableibens obernandtem seinem brudern, undt dessen Männlichen Leibs undt Lehns-Erben, Vorgesetzte Gütter, dergestalt undt also, daß Er undt Sie solches als ein Gnaden Geschenck undt Mannlehen, in unterthänigster danckbarkeit von Ihrer Königl. Maystt. undt der Cron Schweden empfangen, dafür stetig recognosciren, dem lehensrecht undt gewonheit nach hinführo besitzen, nutzen und genießen, Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Maystt. undt Cron Schweden deswegen jederzeit getrew, hold undt gewärtig sein, auch alles dasjenige, was einem getrewen Vasallen undt Lehens-Mann eignet und gebühret, thun und leisten solle, Maassen er sich hierzu in einem besonderen Revers mit mehrerem Verbindlich gemacht. Hierauff Wir dann offterwehnten Herr General-Major Lohausen in die possession obberührter Gütter hiemit alsoforth würcklich immittiren, Undt darauff allen und jeden der Cron Schweden Befelchshabenden Insonderheit hohen undt niederen Kriegs-Officieren, auch Soldaten zu Roß undt zu Fuez ins Gemein, undt sonst allen angehörigen ernstlich befehlen, daß Sie die benannten herrn General-Major in solcher possession nicht allein allerdings ruhig undt unverfräncket sein und verbleiben lassen, sondern auch wider alle gewalt undt thätlichkeiten, so Ihme hierüber von einem oder Anderen, wider Verhoffen zugesüget werden möchten, maniteniren undt schützen sollen. — In Urfkunt haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben undt Unser Secret-Insiegel darneben anhangen lassen. So geschehen zu Halberstadt den dreyzehenden Monatstag Februarij, Im Sechzehenhundert Vier und dreyßigsten Jahr.

Axel

(L. S.)

Oxenstiern.

Nach einer notariell beglaubigten Abschrift in dem Lohausenschen Copiar. Das Original, welches Verfasser in seiner Knabenzeit oft in Händen gehabt, auf Pergament sehr schön geschrieben und mit angehängtem Siegel, ist bei Auflösung des elterlichen Hausstandes durch Tod, nebst anderen Lohausenschen Original-Urkunden leider! vernichtet und nur das erwähnte Copiar asservirt worden.

Unterthäniges Vnuorgreiffliches Memorial.

Weszen Ihr Frst. Gnd. Mein gnädiger Fürst vnd Herr, wegen Meiner Endesbenanten Wenigkeit Bestallung vnd Unterhalt des Com-mando in Rostoch, vnterthänig zu erindern vnd vmb gnädige Decla-ration gebeten wirdt.

1.

Erstlichen würden biß vff nechst verwichenen S. Johannis verschiene restanten wegen geleisteter trewen dienste vnuud in handen habender Bestallung zu füeglicher Zeit vnd Bequemheit, deswegen mit Ihr Frst. Gnd. dero gnädigen Belieben nach, Vergleich zu machen, für dißmahl außgesetzt.

2.

Zweytens würdt, doch ohnmaßgebig, vorgeschlagen, daß, wann von wegen beider Ihr Frst. Gnd. zu den 1200 Rth. Commendanten geld, nebenst darzu verordneten Servicien, so auß dem Landkasten gereicht wirdt, noch von Jeder Ihrer Frst. Gnd. 600, also noch 1200 Rth. hinzugethan: So Monatlichen 200 vnd Jährlichen 2400 Rth. Sich belieffe, eß zwarten gering genug vnd wenig Vorthail darbei sein würde, man Sich doch vor dißmahlen auß allerhand considerationen, darmit begnüegen wolle.

3.

Vnuud weilen eß Drittens mit obstehenden geldern zu Rostoch, da alleß vmb den baahren Pfenning werde kauffen müessen, heißen würde, auß der hand auff den Zandt: alß wirdt vnterthänig erindert vnd gebeten, daß die 1200 von beiden Ihren Frstl. Gnd. Zugelegte Rth. auff die Licenten zu Warnemünde gewiesen, vnd dahin assigniret werden mögen.

4.

Viertens wirdt, weilen, wie obangedeut, die Bestallung gering, vnd kaum Lebensmittel abgeben wirdt, vmb frei Behauß vnd Holzung, Jedoch vff ein gewisse Zahl, gebeten.

5.

Fünffstens, cessirte dargegen die von Ihr Frstl. Gnd. Herzog Adolph Fridrichen in handen habende particular-Bestallung, so lang

als diese wehret: gestalt nach endigung dieser, dieselbe oder anderweitige Tractaten mit Ihr Frst. Gnd. Hier in Unterthäniger gebühr per expressum reserviren thue.

6.

Demnach auch Sechstens zum Abzug von Schwerin vund anzug nacher Rostoch allerhand Vncosten vnd beschwer vorfallen vnd nötig sein werden; als stünde unterthänig zu ernelmen, ob nicht diese Bestallung also eingerichtet werden können, daß Sie Ihren anfang den 1. July nehme. Jedoch alles zu Ihr Frst. Gnd. hochbeiwohnenden discretion vnd gnädigen gefallen. Signatum Güstrow den 28. July Anno 1636. Von

Ihrer Fürstlichen
Gnaden

Unterthänig Getrew
vndt gehorsamen Diener
Wilhelm von
Lohausen.

Original im Staats-Archiv zu Schwerin.

**Bestallung des General-Major Wilhelm von Calchum genannt
Lohausen zum Commandanten von Rostock.**

Von Gottes gnaden Wir Adolph Friedrich (cum tit.) für Vns, Vnsere Erben vnd Nachkommen vnd in Vormundschaft Vnsers geliebten Jungen Vettern vnd Pflegsohns Herzogs Gustavi Adolphi zu Mecklenburg, Verkunden vnd bekennen hiemit, daß wir den Edlen vnd Besten vnsern Geheimbter Kriegs-Raht vnd Obristen Wilhelm von Calchum genant Lohausen General-Maiorn für Vnsern Commandanten in Vnsere Erbunterthenigen Statt Rostock gnedig bestellt vnd angenommen, dergestalt daß Er Vns, auch Bürgermeistern vnd Raht, wie auch gemeiner Statt Rostock getrew vnd holdt sein, Vnsere vnd dero bestes höchsten Vermügens wissen vnd befördern, schaden vnd nachtheil aber nach Vermügen abwenden, Insonderheit aber getrewes fleiß daran sein soll vnd will, daß mehrbesagte Vnsere Statt durch seine Person vnd die Ihm Untergebene Soldatesca außs fleißigste, für aller feindschligkeit, gewalt vnd Ubersall zu wasser vnd Lande bewahret, die wälle vnd wercke repariret, vnd so Viel Ihm hulffe geschicht in guten stand gebracht, auch alle Posten Jederzeit von Ihme mit fleiß versehen vnd

befichtiget, gute disciplin über die sämptliche officier und Soldaten gehalten und insonderheit dahin gesehen werden soll, damit der frembde Kauffman weder zu Lande, noch wasser, Von Ihme oder der Soldatesca beschweret, beleidiget und beeinträchtigt, sondern die Knechte sich an Ihrer Verordneten gage, Sold oder Lehnung contentiren Und darwieder niemand beschweren sollen, Inmassen Er auch die Ihm anvertraute Schlüssel in fleißiger obacht haben wieder Unsere und des Rahts Deputirter gesampte special-ordinantz nichts hauptsächliches fürnehmen, sondern sich in allem Unsere Und besagter Deputirten gesampten Befehl und Verordnung gemess und Vermög Unser mit dem Raht geschlossener capitulation in allem also wie einem redlichen getrewen Commendanten und rechtschaffenen Teutschen Soldaten in solchem officio eignet und gebühret, bezeigen und verhalten soll und will, gestalt Er sich auch bei der anweisung darzu Eidlich verpflichtet und Verbindlich zu machen angelobet und Versprochen, Dahingegen und zu ergeßlichkeit solcher seiner Unß und unser Statt Rostock und consequenter unserm ganzen Lande zu nutz und besten leistender getrewen Dienste, haben wir Ihme für Unß und in Vormundschaft Unsers geliebten Jungen Bettern zur Jährlichen besoldung zugesagt und versprochen, zusagen und versprechen, Ihme auch hiemit und in kraft dieses zwey Tausend Reichsthaler, funfftzig Taden Holz, zehen Last Habern, Bierzig Fuder hew und notturstig stroh, Inmassen Wir die ohnseilbare beschaffung thun wollen, daß Ihme dieß alles a dato dieses auß Unserm gemeinen Landcasten Jährlich richtig in Rostock abgetragen und geliefert und daß Holz, habern, hew und stroh auß Unsern nechstgelegenen Emptern nicht erfolgen konte, an dessen statt so viel an gelde, damit Er solches in Rostock kauffen könne, gewiß und ohnseilbarlich entrichtet werden soll.

Zu vrkund dessen haben Wir diesen Unsern bestallungsbrieff mit eignen Handen Unterschrieben Und mit Unserm Cammer-Secret bestetiget. Actum Güstrow den 1. July Anno 1636.

Nach dem Concept im Staats-Archiv zu Schwerin.

II.

M von E gen.	Satharina von Eyl.	Seger von Ingenhaff.	Sibilla von Hiesfeld.	Johann von Bilstein.	Mettel von Beuningen.
--------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------------	----------------------------	-----------------------------

a
ann.

Diederich
von
Ingenhaff.

Anna
von
Bilstein.

Margaretha von
Ingenhaff.

Christina von Egern.

erste Taf. m. 111

Ahnen-Tafel Wilhelm's von Calkum genannt Lohausen.

Wilff von Calkum gen. Losen. verm. 1416.	Catharina Stael von Holstein.	Anten von Lovenberg zu Lovenberg.	Lisbeth von Raedt.	Johann von Widerstein.	Hentica von Wendhoben.	Christian von Defte.	Barbara von Selbach.	Peter von Egern.	Jengen von der Donk.	Arnold von Mangel- mann.	Satharina von Esl.	Eger von Ingenbaff.	Sibilla von Dießfeld.	Johann von Bilstein.	Nettel von Brunningen.
---	-------------------------------------	---	--------------------------	------------------------------	------------------------------	----------------------------	----------------------------	------------------------	----------------------------	--------------------------------	--------------------------	---------------------------	-----------------------------	----------------------------	------------------------------

Wilhelm von Calkum gen. Lohausen.	verm. 1472 mit	Jutta von Lovenberg, Erbtöchter auf Lovenberg.	Georg von Widerstein.	Nettel von Defte.	Lambert von Egern.	Jesina von Mangelmann.	Diederich von Ingenbaff.	Anna von Bilstein.
---	----------------------	---	-----------------------------	-------------------------	--------------------------	------------------------------	--------------------------------	--------------------------

Wilhelm von Calkum gen. Lohausen, Herr zu Lohausen und Lovenberg.	verm. 1503 mit	Barbara von Widerstein.	Heinrich von Egern.	Margaretha von Ingenbaff.
--	----------------	-------------------------	---------------------	------------------------------

Heinrich von Calkum gen. Lohausen, Erbberr auf Lohausen und Lovenberg.	vermählt 1509 mit	Christina von Egern.
--	-------------------	----------------------

Wilhelm von Calkum genannt Lohausen. (2^{ter} Sohn.)
 Königl. Schwedischer und Herzogl. Mecklenburgischer General-Major etc., geb. 1584, gest. 1640.
 vermählt 1629 mit:
 Magdalena von Stralendorf, Wittwe Arnd's von Steding.



Die ...
...

...

...

...

...